Na	Name der entgegennehmenden Stelle		kenn	GewA 1							
									COMA		
G		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen									
Aı	ein eigenei und 31 die diese Ang	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.									
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsfor (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	rm	2				Eintrages im I ggf.Nummer ii		nossenschafts- erzeichnis		
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in F	eld 1 abweicht	t (Ge:	schäftsb	ezeich	nnung: z.	B. Gaststätte	Zum grünen	Baum. Friseur Haargenau)		
4	ngaben zur Person			5 Vornamen							
4	Ivanie			Vollidilleit							
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Ge	eburtsurkunde	zu m	achen)							
	männlich	weiblich	7	dive	ers		ohne Angabe				
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8	Geburtsdatu	m		9 G	eburtsort	und -land				
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch andere										
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) (Mobil-)Telefonnummer										
				Telefaxnummer							
				E-Mail-Adresse							
					Internetadresse						
Aı	Angaben zum Betrieb										
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)										
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja nein nicht bekannt										
14	Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländisch	chen Aktienge	sells	chaften,	Zweig	niederlas	ssungen und u	nselbständig	en Zweigstellen)		
	Name, Vornamen										
	Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort										
15	Betriebsstätte			lobil-)Te	lefonn	ummer					
				Te	lefaxn	ummer					
				E-Mail-A							
				Internetadresse							
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)			(Mobil-)Telefonnummer							
				Te	lefaxn	ummer					
				E-Mail-Adresse							
					erneta	dresse					
17	Frühere Betriebsstätte		(M	lobil-)Te	lefonn	ummer					
				Те	lefaxn	ummer					
				E-	Mail-A	dresse					
				Internetadresse							

	möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und ehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?	20 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
	ein Diatum des Beginns der angemeideten Fatigkeit
21 Art des angemeldeten Betriebes Indust	rie Handwerk Handel Sonstiges
22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einsch Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber	ließlich Aushilfen, Vollzeit Teilzeit keine
Die Anmeldung 23 eine Hauptniederlassu	ng eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle
wird erstattet für 24 ein Reisegewer	be
Grund der Neuerrichtung / Neugründu	ng Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk
der Übernahme Wechsel der Rechtsfo	
Gesellschaftereint	ritt Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firm	enname
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlich	nen Unfallversicherungsträgers
	nicht bekannt
Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Mitgliednu	ummer — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
	nicht bekannt
	t eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen
Aufenthaltstitel benötigt:	, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde
28 Liegt eine Erlaubnis vor?	ein ja
29 Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerk	Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer
Liegt eine Handwerkskarte vor? ne	ein ja ja ja
20 Nur für Augländer die einen Auf-athelietielle auf	
30 Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde
Liegt ein Aufenthaltstitel vor?	ein ja
21 Enthält der Aufenthaltetitel eine die Enverhetätiskeit betraff	ondo Auflago und/odor Rocchränkung?
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreff	ein ja Angabe der Auflage und/oder Beschränkung
IR	Ju
Hinwaie: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des	Gowerhabetriebes wenn noch eine Erlaubnie oder eine Eintragung in die Hendwerkerelle
	Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur I Baurecht.
32 Datum 33 Unterschrift	

© Land Niedersachsen - Zentrale Formularservicestelle GEWO-100-DE-FL – Gewerbe-Anmeldung – 11/2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 13 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Gemäß § 14 Abs. 13 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 14 Abs. 13 Satz 5 f. GewO dürfen die Angaben zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 BStatG vorgesehenen Prüfung ausgewertet werden. Ferner dürfen nähere Angaben zu der angemeldeten Tätigkeit unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragt werden, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.

Hinweise

- 1. Die Informationen nach Art. 13 und Art.14 Datenschutz-Grundverordnung sind den anliegenden Mustern zu entnehmen.
- 2. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht, mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch
 - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 Handwerksordnung).
- 3. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 4. Nach § 14 Abs. 3 GewO muss derjenige, der die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der im vorherigen Satz beschriebenen Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- 5. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.